

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands
der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,
(nachfolgend: „DB“)
und
der Geschäftsführung
der Deutsche Immobilien Leasing GmbH
(nachfolgend: „DIL“)

gemäß § 293 a AktG
zum Unternehmensvertrag vom 18. März 2014

Präambel

Die DB und die DIL, vormals firmierend unter Pafa Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, haben am 27. März 1992 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der nach Zustimmung durch die Hauptversammlung der DB und die Gesellschafterversammlung der DIL im Jahre 1992 durch Eintragung im Handelsregister der DIL wirksam geworden ist. Am 22. März 2010 haben DB und DIL einen Änderungsvertrag zu diesem Vertrag geschlossen, durch den der Vertrag insgesamt neu gefasst wurde und der nach Zustimmung durch die Hauptversammlung der DB und die Gesellschafterversammlung der DIL im Jahre 2010 durch Eintragung im Handelsregister der DIL wirksam geworden ist.

Zusätzlich zu dem bestehenden Gewinnabführungsvertrag haben DB und DIL am 18. März 2014 einen Beherrschungsvertrag (nachfolgend: „Unternehmensvertrag“) geschlossen.

Der Vorstand von DB und die Geschäftsführer der DIL erstatten gemäß § 293 a Abs. 1 AktG den folgenden Vertragsbericht, in dem sie den Abschluss des Unternehmensvertrages erläutern und begründen.

1. Erläuterung und Begründung zum Abschluss des Unternehmensvertrags

DIL wurde am 17. August 1987 als Pafa Beteiligungsgesellschaft mit einem gezeichneten Kapital von DM 50.000 und Sitz in Frankfurt am Main gegründet. 1992 wurde der Sitz der

Gesellschaft nach Düsseldorf verlegt, die Umfirmierung in Deutsche Immobilien Leasing GmbH vorgenommen und das gezeichnete Kapital auf DM 30.000.000 erhöht. Seitdem ist die Gesellschaft unter Nr. HRB 28176 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Alleinige Gesellschafterin ist DB.

Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb und die Herstellung von Immobilien und damit im Zusammenhang stehenden beweglichen Wirtschaftsgütern auf eigenen und fremden Grundstücken und deren anschließende Vermietung.

DIL ist Teil des umsatzsteuerlichen Organkreises der DB. Ziel des Abschlusses des Beherrschungsvertrags ist die Stärkung der für die umsatzsteuerliche Organschaft erforderlichen organisatorischen Eingliederung der DIL in den umsatzsteuerlichen Organkreis der DB. Bei Vorliegen eines Beherrschungsvertrages kann regelmäßig von dem Vorliegen einer organisatorischen Eingliederung ausgegangen werden, da ein Beherrschungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 S. 1 AktG eine institutionell abgesicherte Eingriffsmöglichkeit darstellt. Dies ergibt sich auch aus dem Schreiben des Bundesministerium der Finanzen vom 07. März 2013 betreffend Umsatzsteuerliche Organschaft i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG; („Organisatorische Eingliederung“ Abschnitt 2.8 Absatz 10 Satz 4 UStAE). Bis jetzt ist die organisatorische Eingliederung durch andere Eingriffsmöglichkeiten der DB in die laufende Geschäftsführung der DIL gegeben. Eingriffsmöglichkeiten dieser Art können von der Finanzverwaltung aber als schwächere Form der Eingliederung angesehen werden und könnten deshalb als nicht frei von Zweifeln beurteilt werden.

Das Verlustübernahmerisiko der DB erhöht sich aufgrund des Abschlusses des Unternehmensvertrages nicht, da bereits aufgrund des bestehenden Gewinnabführungsvertrages eine Verlustausgleichsverpflichtung der DB gegenüber der DIL besteht.

2. Darstellung des Unternehmensvertrages

Beherrschung (§ 1)

Durch den Unternehmensvertrag unterstellt DIL die Leitung ihrer Gesellschaft der DB. DB ist hiernach berechtigt, der Geschäftsführung der DIL Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Die DIL verpflichtet sich, den Weisungen der DB zu folgen. Geschäftsführung und Vertretung der DIL obliegen weiterhin der Geschäftsführung dieser

Gesellschaft. Die DB hat sich darüber hinaus verpflichtet, die nach dem KWG bestehende Alleinverantwortung der Geschäftsleiter der DIL bei ihren Weisungen weiterhin zu beachten und wird daher der DIL keine Weisungen erteilen, deren Ausführung zur Folge hätte, dass die DIL oder deren Organe gegen die ihnen durch das KWG auferlegten Pflichten verstoßen würde(n). Es wurde die ausdrückliche Verpflichtung der DIL ergänzt, sämtliche Informationen und Daten ihrer Kunden streng vertraulich zu behandeln. Auch insoweit darf und wird die DB keine Weisungen erteilen, die zur Folge hätten, dass gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen würde. Darüber hinaus kann DB der Geschäftsführung der DIL nicht die Weisung erteilen, den Unternehmensvertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden. Auch eine Weisung zur Änderung, der Aufrechterhaltung oder der Beendigung des bestehenden Gewinnabführungsvertrages ist ausgeschlossen.

Verlustübernahme (§ 2)

Gemäß § 2 des Unternehmensvertrages ist DB während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der DIL entsprechend aller Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Eine inhaltsgleiche Verlustübernahmeverpflichtung ergibt sich bereits aus dem mit DB bestehenden Gewinnabführungsvertrag. Jeder der Verträge allein begründet die Pflicht zum Verlustausgleich seitens DB, der Verlustausgleich ist allerdings lediglich einmal zu leisten.

Wirksamwerden, Dauer und Kündigung, Salvatorische Klausel (§§ 3,4)

Der Unternehmensvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der DB und der Gesellschafterversammlung der DIL sowie der anschließenden Eintragung ins Handelsregister am Sitz von DIL. Erst von diesem Zeitpunkt an kann DB Weisungen gemäß § 1 des Unternehmensvertrages erteilen.

Der Unternehmensvertrag ist unbefristet abgeschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat jederzeit schriftlich zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft von einer der Vertragsparteien gekündigt werden.

Schließlich ist für den Fall von Lücken, Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Klauseln des Vertrages eine übliche „salvatorische Klausel“ vereinbart, die eine angemessene Ausfüllung von Regelungslücken gewährleisten soll.

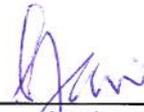
Frankfurt am Main, den 18. März 2014

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Vorstand



Jürgen Fitschen



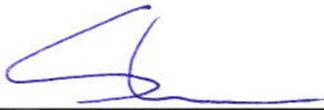
Anshuman Jain



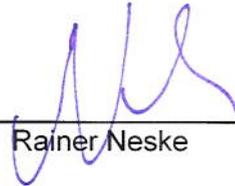
Stefan Krause



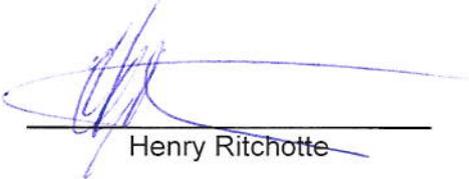
Stephan Leithner



Stuart Lewis



Rainer Neske

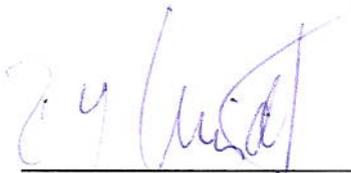


Henry Ritchotte

Düsseldorf, den 21. FEB 2014

Deutsche Immobilien Leasing GmbH

Geschäftsführung



Ronald Hans Schmidt



Michael Böving